

Landratsamt Vogtlandkreis

Dezernat II

Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde



• Landratsamt Vogtlandkreis · Dienststelle Bahnhofstraße 46-48 · 08523 Plauen ·

Verzinkerei Netzschkau GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Peter Bräunling
Reinsdorfer Weg 4
08481 Netzschkau

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Hausapparat/Zimmer-Nr.

Unser Zeichen

Datum

03741/ 392 – 2157
Fr. Hähnert

106.11/5060-09-3.1-1-01-
Tektur

15. September 2022

Vollzug Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Wesentliche Änderung der Großverzinkungsanlage der Firma Verzinkerei Netzschkau GmbH, Reinsdorfer Weg 4 in 08491 Netzschkau, Flurstück 284/19 und 284/23 der Gemarkung Netzschkau (Teilobjekt Neubau einer Kranbahn, mit vollständiger Überdachung und teilweiser Einhausung)

Bezug: immissionsschutzrechtliche Genehmigung des RP Chemnitz vom 29.07.02, verlängert durch Bescheides des RP Chemnitz vom 11.10.2004 und 31.01.2008

Hier: T e k t u r vom 12.02.2009 und Nachträgen vom 13.03.2009, 21.04.2009 und 19.05.2009

- Anlagen:
- 1 Satz geprüfter Tekturunterlagen
 - Prüfbericht Nr. 01-2009/149 vom 24.03.2009 des Prüfenieurs für Standsicherheit, Herr Prof. Dr.-Ing. Geißler, einschließlich dazugehörige 2. Ausfertigung geprüfter Unterlagen
 - Prüfbericht Nr. 02-2009/149 vom 03.04.2009 des Prüfenieurs für Standsicherheit, Herr Prof. Dr.-Ing. Geißler, einschließlich dazugehörige 2. Ausfertigung geprüfter Unterlagen
 - Prüfbericht Nr. 7047/2001/T.3 vom 05.06.2009 des Prüfenieur für Brandschutz, Herr Dr.-Ing. Beierlein, einschließlich dazugehörige 2. Ausfertigung geprüfter Unterlagen
 - eine Baubeginnsanzeige
 - eine Anzeige der Aufnahmen der Nutzung
 - 1 x Baustellenschild
 - Kostenverfügung und Überweisungsträger

Landratsamt Vogtlandkreis
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96
Außenstellen:
08523 Plauen, Bahnhofstr. 46-48
08209 Auerbach, Bahnhofstraße 8a
08248 Klingenthal, Kirchstraße 6
08606 Oelsnitz, Stephanstraße 9
08468 Reichenbach, Postplatz 3
Internet: www.vogtlandkreis.de

Vorw.:	Tel.:	Fax.:
(03741)	392-0	131242
(03741)		392-0
(03744)	254-0	254221
(037467)	2850	28525
(037421)	41-0	22408
(03765)	53-0	13066

Öffnungszeiten	
Montag-Freitag:	09.00-12.00 Uhr
Dienstag:	13.00-16.00 Uhr
Donnerstag:	13.00-18.00 Uhr
Öffnungszeiten Außenstelle Klingenthal	
Montag-Freitag:	09.00-12.00 Uhr
Dienstag:	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag:	13.00-16.00 Uhr

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.01 (BGBl I S. 876) rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden.
Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt zu der vom Regierungspräsidium Chemnitz erlassenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 29.07.2002 (AZ: 64-8823-7840-1.2.8) auf Antrag verlängert mit Bescheiden des RP Chemnitz vom 11.10.2004 (AZ: 64-8823-7840-01.02.8/01) und 31.01.2008 (AZ: 64-8823-7840-01.02.8/02) folgenden

Änderungsbescheid

1. Dem Tekturantrag der Fa. Verzinkerei Netzschkau GmbH mit Sitz in 08491 Netzschkau Reinsdorfer Weg 4 vom 12.02.2009 wird stattgegeben.
2. Die Tektur umfasst im Wesentlichen den Neubau einer Kranbahn, mit vollständiger Überdachung und teilweiser Einhausung.
3. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die noch ausstehenden abschließenden Prüfberichte des Prüfenieur für Baustatik, Herr Professor Dr.-Ing. Geißler, zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht und die damit verbundenen Auflagen vom Antragsteller/Bauherrn umgesetzt werden.
4. Die Prüfberichte Nr. 01-2009/149 vom 24.März 2009 und Nr. 02-2009/149 vom 03. April 2009 des Prüfenieur für Standsicherheit, Herr Professor Dr.-Ing. Geißler, sind Bestandteil des Bescheides. Für die Ausführung der Baumaßnahme ist die geprüfte statische Berechnung gemäß Prüfbericht maßgebend. Die Grünstifteintragungen in der Berechnung und in den zur Berechnung gehörigen Ausführungsunterlagen und die Prüfberichte sind genau zu beachten.
5. Die Bauausführung kann nur soweit erfolgen, wie die dazugehörige Statische Berechnung einschließlich Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen geprüft bei der Behörde und auf der Baustelle vorliegen und in den Prüfberichten freigegeben wurden.
6. Der Prüfbericht Nr. 7047/2001/T.3 vom 05. Juni 2009 des Prüfenieur für Brandschutz, Herr Dr.-Ing. Beierlein, ist Bestandteil dieses Bescheides. Die im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen unter Punkt 7 sind bei der Bauausführung einzuhalten.
7. Die Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist der Genehmigungsbehörde 14 Tage vor dem voraussichtlichen Termin vorzulegen. Diese Anzeige hat mittels beiliegenden Vordrucks zu erfolgen. Mit dieser Anzeige sind die abschließenden Prüfberichte der beauftragten Prüfenieure (Baustatik/Brandschutz) vorzulegen.
8. Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, der Unternehmers oder eines Sachverständigen der Genehmigungsbehörde vorzulegen, mit der die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik versichert wird.
9. Soweit mit diesem Bescheid Nichts anderes bestimmt wird, behalten die Nebenbestimmungen, Abschnitt C der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidium Chemnitz vom 29.07.2002 (AZ: 64-8823-7840-1.2.8) i. V. m. Bescheid des RPC vom 11.10.2004 (AZ: 64-8823-7840-01.02.8/01) und Bescheid des RPC vom 31.01.2008 (AZ: 64-8823-7840-01.02.8/02) ausnahmslos ihre Gültigkeit.

10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. Verzinkerei Netzschkau GmbH mit Sitz in 08491 Netzschkau Reinsdorfer Weg 4, vertreten durch Ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Bräunling.
11. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 259,66 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,45 €. Damit ergibt sich ein **Gesamtkostenbetrag von 263,11 €**.

Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Nebenbestimmung, Abschnitt C I.4 des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidium Chemnitz vom 29.07.2002 (AZ: 64-8823-7840-1.2.8) wird wie folgt geändert:

Der Betrieb zwischen 22.00 und 23.00 Uhr ist erst zulässig, wenn die Forderung unter C.I.6 des Bescheides vom 29.07.2002 erfüllt ist.

Dem LRA Vogtlandkreis, Dienststelle Plauen, Bahnhofstr. 46 – 48 in 08523 Plauen sind die Nachweise über den erfolgten bzw. vollständig abgeschlossenen Einbau bzw. Nachrüstung des Schalldämpfers gemäß C.I.6 sowie der Schallschutzkapsel gemäß C.I.5 des Bescheides vom 29.07.2002 vorzulegen.

2. Die Nebenbestimmung, Abschnitt C I.9 des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidium Chemnitz vom 29.07.2002 (AZ: 64-8823-7840-1.2.8) wird wie folgt geändert:

Das Schließen der Tore unter Angabe der Uhrzeit ist arbeitstäglich durch den Schichtleiter in überprüfbarer Form zu vermerken und zu bescheinigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sechs Monate aufzubewahren und dem LRA Vogtlandkreis, Dienststelle Plauen, Bahnhofstr. 46 – 48 in 08523 Plauen auf Verlangen vorzulegen.

3. Die Nebenbestimmung, Abschnitt C I.12 des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidium Chemnitz vom 29.07.2002 (AZ: 64-8823-7840-1.2.8) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind an den unter C.I.10 des Bescheides vom 29.07.2002 näher bezeichneten, relevanten Immissionsorten die Geräuschemissionen durch eine Messung ermitteln zu lassen. Ist auf Grund von Fremd- oder Störgeräuschen eine Immissionsmessung nicht möglich, können die Immissionen aus entsprechenden Emissionsmessungen berechnet werden. Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind und entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden der höchsten Emission erfassen.

Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle, welche in gleicher Angelegenheit nicht beratend tätig gewesen ist, durchführen zu lassen. Messdurchführung und genauer Messumfang sind im Vorfelds mit dem LRA Vogtlandkreis abzustimmen. Die Ergebnisse sind in Form eines Messberichtes ebenfalls dem LRA Vogtlandkreis umgehend vorzulegen.

Die Messungen sind auch durchzuführen, sofern das Vorhaben nur teilweise umgesetzt wird (z. B. lediglich Errichtung Brückenkran und Überdachung).

II. Gewerberechtliche Nebenbestimmungen

1. Die beiden Kranbahnen fallen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie). Es gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhanges I der Richtlinie. Die Anlagen als eine Gesamtheit von einzelnen mit einander verbundenen Maschinen darf erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine **EG-Konformitätserklärung** nach Anhang II nachgewiesen ist sowie das **EG-Zeichen nach Anhang III** dieser Richtlinie angebracht wurde. Dazu sind durch die Antragstellerin entsprechend der Auftragsvergaben die Grenzen der Anlage bzw. Maschinen festzulegen. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um alle mit seiner Maschine verbundenen Gefahren zu ermitteln, er muss die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse entwerfen und bauen. Für die Gefährdungen, die aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Teilanlagen entstehen, obliegt diese Pflicht der Antragstellerin.
2. Die Fahrbahnen der Krananlagen müssen an ihren Enden mit Fahrbahnbegrenzungen ausgerüstet sein (§ 19 BGV D 6 „Krane“).
3. Zur Vermeidung von Quetsch- und Schergefahren müssen die kraftbewegten äußeren Teile der schienegebundenen Krane ausgenommen Trag- und Lastaufnahmemittel, zu Teile der Umgebung der Krane hin einen Sicherheitsabstand nach oben, unten und nach den Seiten von mind. 0,5 m haben (§ 11 BGV D 6).
4. IN den neu im Freien geplanten teilweise eingehausten sowie überdachten Lager- und Transportbereich dürfen aufgrund der nicht gewährleisteten Raumtemperatur von mind. 12 °C, insbesondere in der kalten Jahreszeit, keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden (§ 3 Abs.1 ArbStättV, Anhang Pkt. 3.5 i. V. AASR 6).
5. Die Dachflächen sind so zu gestalten, dass erforderliche Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sicher gegen Absturzgefahren ausgeführt werden können. Entsprechende Einrichtungen für den Anseilschutz sind vorzusehen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. Anhang Pkt. 2.1).
6. Die Nennbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung im Lager- und Transportbereich mit Suchaufgabe, muss mind. 50 Lux betragen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV Anhang Pkt. 3.4 (2) i. V. d. ASR 7/3).
7. Der Fußboden im Lager- und Transportbereich darf keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV Anhang Pkt. 1.5).

III. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Baumaßnahmen auf einer nach § 2 Abs. 4 und 5 BBodSchG belasteten Fläche, die in der Altlastenverdachtskartei des Vogtlandkreises unter der AKZ 78 520 258 registriert ist durchgeführt. Sollten im Zuge der Vorhabensrealisierung schädliche Bodenveränderungen bemerkt werden, ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Fa. Verzinkerei Netzschkau GmbH mit Sitz in 08491 Netzschkau Reinsdorfer Weg 4, vertreten durch Ihre Geschäftsführer wurde am 21.08.2002 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 29.07.2002, Aktenzeichen 64-8823-7840-1.2.8 zugestellt. Mit diesem Bescheid wurden folgende Änderungen der Anlage zum Feuerverzinken, gelegen auf den Flurstücken Nrn. 284/19 und 284/23 der Gemarkung Netzschkau genehmigt:

- Verlängerung der Kranbahn auf der Südseite der Werkhalle
- Einhausung der Lager- und Versandfläche der Weißware
- Sanierung der Sanitärräume
- Verlängerung der Werkhalle auf der Westseite
- Ausbau der Lagerfläche für Schwarzware
- Erweiterung der Betriebszeit auf 6.00 bis 23.00 Uhr
- Außerbetriebnahme und vollständige Demontage des Trumdrehkranes „Süd“ .

Auf Anträge vom 16.04.2004 und 17.09.2007 verlängerte das Regierungspräsidium Chemnitz mit Bescheid:

- vom 11.10.2004 (Aktenzeichen 64-8823-7840-01.02.8/1) die in Abschnitt A Nr. benannte Frist bis zum 23.09.2007 und
- vom 31.01.2008 (Aktenzeichen 64-8823-7840-01.02.8/02) die Frist unter Abschnitt A Nr. 8 bis zum 23.09.2009,

da aus wirtschaftlichen Gründen die Realisierung des Vorhabens innerhalb der festgesetzten Fristen nicht möglich war.

Infolge Änderungen der bisherigen Planung machte sich hinsichtlich der Verlängerung der Kranbahn eine Tektur zum Vorhaben erforderlich. Die geplanten Änderungen sind ausschließlich baurechtlicher Natur. Der Anlagenumfang, die Kapazität, der Betriebsablauf ect. werden vom veränderten Vorhaben nicht erfasst.

Die Unterlagen zur Tektur wurden dem Landratsamt Vogtlandkreis mit Schriftsatz vom 10.02.2009, eingegangen am 12.02.2009 zur Genehmigung vorgelegt. Gegenstand der Tekturunterlagen sind die weitere Verlängerung der Kranbahn auf der Südseite der Werkhalle sowie die teilweise Einhausung und die vollständige Überdachung der Lager- und Versandfläche der Weißware. Ziel des geänderten Vorhabens ist die Verhinderung von Qualitätsverlusten sowie die weitere Verbesserung der Immissionssituation, insbesondere die Minimierung von Geräuschimmissionen an der angrenzenden Wohnbebauung. Im übrigen sollen alle mit Bescheid des Regierungspräsidium Chemnitz vom 21.08.2002 genehmigten Maßnahmen, außer der Neubau der Halle für die Verputzerei, Lager und Versand, umgesetzt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Tekturunterlagen verwiesen. Die Stellungnahmen der Behörden und Fachbereiche, deren Belange von der Änderung des Vorhabens berührt werden und die gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren zu beteiligen waren, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung der formulierten Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides sowie der Entscheidung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 29.07.2002 die Landesdirektion Dresden, Außenstelle Zwickau Abt. Arbeitsschutz zugestimmt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 1 Ziffer 3, 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008 i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) ist das Landratsamt Vogtlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde sachlich und nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die örtlich zuständige Behörde.

Zuständige Überwachungsbehörde i. S. v. § 52 Abs.1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) ist gemäß §§ 1 Ziffer 3, 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des AGImSchG ebenso der Landkreis Vogtlandkreis.

Die Anlage der Fa. Verzinkerei Netzschkau GmbH betreibt am Standort in 08491 Netzschkau Reinsdorfer Weg 4 eine Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 16 Tonnen Rohgut je Stunde. Mit Antrag vom 20.07.2001 beantragte die Fa. Verzinkerei Netzschkau GmbH die wesentliche Änderung ihrer o. g. Anlage, welche der Genehmigungspflicht gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.9 der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV unterliegt. Die zum Zeitpunkt der Entscheidung zuständige Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Chemnitz erteilte mit Bescheid vom 29.07.2002 die für das Vorhaben erforderliche Änderungsgenehmigung.

Das mit vorgenanntem Bescheid genehmigte Vorhaben wurde bisher nicht umgesetzt, es machte sich zwischenzeitlich vielmehr eine Änderung der bisherigen Planung, Verlängerung der Kranbahn, erforderlich.

Die hier verfahrensgegenständliche Tekturplanung unterliegt wie die bereits mit Bescheid vom 29.07.2002 genehmigte wesentliche Änderung der Genehmigungspflicht gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.9 der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Abs. 2 4. BImSchV auch auf alle Anlagenteile die zum Betrieb notwendig sind, erstreckt.

Es finden daher auch hier die Grundsätze eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV Anwendung.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung von Antrag und Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Durch die laut vorgelegter Tektur vorgesehene Modifikation des geplanten Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da es nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage kommt und bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides sowie des Bescheides vom 29.07.2002 die Pflichten durch den Betreiber der Anlage, die sich aus § 5 BImSchG ergeben, erfüllt werden. Weiterhin bleibt die Kapazität der Anlage unverändert. Insofern werden auch die Bedingungen des § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt.

Somit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren zur Tektur erforderlich machten.

Bereits im Verfahren zur Änderungsgenehmigung vom 29.07.2002 war gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da es sich bei dem Vorhaben um die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Anlage handelte, waren die Kriterien des § 3 e Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG i. V.m. § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war, da durch das geplante Vorhaben die in der Anlage 1 zum UVPG angegebenen Größen- und Leistungswerte weder erreicht noch überschritten werden und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die in § 1 a BImSchG genannten Schutzgüter haben kann.

Die verfahrensgegenständliche Tektur des Vorhabens führt zu keinem anderen Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung, da die vorgesehene Modifikation keine nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen. Eine erneute Prüfung wird daher als nicht erforderlich gehalten.

Es ist sichergestellt, dass das modifizierte Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gemäß den Abschnitt B des Bescheides vom 29.07.2002 genannten Antragsunterlagen i. V. m. mit den Tekturunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt (wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Genehmigungsbescheides vom 29.07.2002 Abschnitt D II Pkt. 8 verwiesen).

Die Formulierung von Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der i § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinn erforderlich und sachgerecht.

Die Neuformulierung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides beruht auf § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr 1 sowie § 36 Abs. 2 Nr. 4 und Abs 3 VwVfG. Danach steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, einen Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung (hier Auflagen) zu verbinden, wenn sie dem Verwaltungsakt nicht zuwider läuft. Dies war vorliegend gegeben.

Die Tektur hat damit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, da die Einhaltung der Grundpflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG als Voraussetzung für die Genehmigung gewährleistet und damit der Schutzzweck des § 1 BImSchG der Gesamtanlage nicht verletzt wird.

Daher wird bei Einhaltung der getroffenen Festlegungen dieser Entscheidung dem Tekturantrag entsprochen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 6, 8, 12, 13, 14 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.7 des Gebührentarifs des Achten Sächsischen Kostenverzeichnisses (8. SächsKVZ).

Die Gebühr ist demnach in einem Rahmen von 200,00 bis 10.000,00 € zu bemessen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr von 259,66 € wurde nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich der Auslagen in Höhe von 3,45 € und nach der Bedeutung der Angelegenheit ermittelt.

Kostenschuldner ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG der Adressat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 96, 08523 Plauen, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der Email Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Vogtlandkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Gesamtbetrag der Kosten ist innerhalb der in der Kostenentscheidung angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruches zu zahlen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

i. A.

Dr. Bernhard
amt. Sachgebietsleiter